

## **Verordnung**

der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal  
"Felsendome Rabenstein"  
vom 16.10.1992

Auf Grund von §4 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des BNatSchG vom 11. Juli 1991 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1991) und §3, §10ff und §31 BNatSchG von 12. März 1987 , zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl.I S205) wird von der Stadt Chemnitz folgende Verordnung erlassen:

### **§1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in §2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, kreisfreie Stadt, wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung

### **"Felsendome Rabenstein"**

### **§2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Zum Flächennaturdenkmal gehören die unterirdischen Anlagen der Felsendome. Es ist Teil des Flurstückes 430/1 Niederrabenstein und wird durch folgende, außerhalb des Schutzgebietes liegende Straßen, Wege und Flurstücke begrenzt: Weg nach dem Kalkwerk, Fußweg von der Gaststätte in Richtung Tennisplatz, Kleingärten, Am Naturtheater mit den Flurstücken 430g,435a und 435d.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte des Umweltamtes vom 23.4.1992 im Maßstab ca. 1:1000 und in einer Flurkarte des Staatl. Vermessungsamtes Chemnitz vom 27.4.1992 im Maßstab 1:1000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage1).
- (3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Chemnitz im Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde Theresenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§3**

#### **Schutzzweck**

Das Flächennaturdenkmal hat folgenden Schutzzweck:

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit;

### Verbote

- (1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die Bodengestalt zu verändern (Abtragungen und Aufschüttungen);
  4. andere Maßnahmen vorzunehmen, die das Gebiet verändern;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder wegzuerwerfen;
  6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
  7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
  11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
  12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

### Zulässige Handlungen

Par. 4 gilt nicht

- (1) bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen, wie z.B. das Fällen umsturzgefährdeter Bäume, Baumsanierungen und Anpflanzungen mit der Maßgabe, daß die zuständige Naturschutzbehörde einzubeziehen ist;
- (2) für Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet werden;
- (3) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- (4) für den in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang durchgeführten Museumsbetrieb und Maßnahmen zur Bergsicherung.

§6

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Falls erforderlich, können Pflegemaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§7

**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach §31 BNatSchG Befreiung erteilt werden.

§8

**Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach §12 Abs. 1 und Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des BNatSchG vom 11. Juli 1991 und können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 16.10.1992

  
Dr. Pilz  
Oberbürgermeister

